



053153/EU XXIV.GP
Eingelangt am 06/06/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2011 (22.02)
(OR. en)**

**14216/10
ADD 1**

PV/CONS 46

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3032. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 13. September 2010 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 13262/10 PTS A 73)

- Punkt 1: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission - Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments4
- Punkt 2: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmenübersicht.....4
- Punkt 3: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat – Einzelplan III – Kommission – Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst4
- Punkt 4: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmenübersicht – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission5
- Punkt 5: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen.....5
- Punkt 6: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.....6
- Punkt 7: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ..9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 8:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013) (Text von Bedeutung für den EWR)	11
Punkt 9:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008	12
Punkt 10:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr	13

o
o o

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission**
– **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments**
12643/10 FIN 341

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan der EU für 2010 fest.

Entwurf einer Erklärung zum EBH Nr. 3/2010

"Der Rat ersucht die Kommission, so bald wie möglich zusätzliche Umschichtungen in Rubrik 4 für die Finanzierung des restlichen Teils von 18,3 Mio. EUR für die flankierenden Maßnahmen im Bananensektor vorzulegen."

- 2. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmenübersicht**
12644/10 FIN 342

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 zum Gesamthaushaltsplan der EU für 2010 fest.

- 3. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat – Einzelplan III – Kommission – Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst**
12224/10 FIN 319

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Gesamthaushaltsplan der EU für 2010 fest.

Entwurf einer Erklärung zum EBH Nr. 6/2010

"Die Errichtung des EAD sollte nach dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit erfolgen und möglichst haushaltsneutral sein. Deshalb wird es erforderlich sein, Übergangsregelungen vorzusehen und die Kapazitäten erst allmählich aufzubauen. Unnötige Überschneidungen mit anderen Strukturen bei den Aufgaben, Funktionen und Ressourcen sind zu vermeiden. Jede sich bietende Rationalisierungsmöglichkeit sollte genutzt werden. Um im EAD einen angemessenen Anteil von Personal aus den Mitgliedstaaten sicherzustellen, könnten zusätzlich zu den von der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates kommenden Planstellen dadurch weitere Planstellen verfügbar gemacht werden, dass bei der Kommission und im Ratssekretariat Stellen für Bedienstete auf Zeit in Dauerplanstellen umgewandelt und ferner Stellen erneut besetzt werden, die durch Eintritt in den Ruhestand oder aus anderen Gründen frei geworden sind. Zudem wird es notwendig sein, eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Stellen für Zeitbedienstete aus den Mitgliedstaaten vorzusehen, die im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau finanziert werden müssen.

Der Rat ruft die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, im Rahmen der künftigen jährlichen Haushaltsverfahren Haushaltsvorschläge zu unterbreiten, die mit diesem Ziel in Einklang stehen."

4. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Einnahmenübersicht – Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

12645/10 FIN 343

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan der EU für 2010 fest.

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen

- Politische Einigung

12225/10 TEXT 6 MI 252 ENT 85 CHIMIE 20 ECO 62 CONSOM 71

CODEC 697

+ ADD 1

11162/1/10 REV 1 TEXT 4 MI 210 ENT 69 CHIMIE 16 ECO 46

CONSOM 61 CODEC 582

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über den Verordnungsentwurf.

Erklärung Italiens

"Italien stimmt gegen den Vorschlag für eine Verordnung zur Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen, weil im Ratstext eine Bestimmung über die obligatorische Angabe des Ursprungslandes fehlt.

Italien wünscht, dass im weiteren Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine derartige Bestimmung entsprechend dem Standpunkt, der im Europäischen Parlament mit großer Mehrheit vertreten und von der Europäischen Kommission auf politischer und fachlicher Ebene unterstützt wurde, aufgenommen wird."

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

- Annahme

a) des Standpunkts des Rates

b) der Begründung des Rates

10753/10 MI 198 ENT 65 COMPET 192 CODEC 530

+ COR 1 (pl)

+ REV 1 (fi)

+ REV 2 (mt)

+ **REV 2 COR 1 (mt)**

+ ADD 1

+ ADD1 REV 1 (fi)

12978/10 CODEC 749 MI 280 ENT 101 COMPET 231

+ COR 1

+ ADD 1

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit den Gegenstimmen der bulgarischen und der polnischen Delegation (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV) fest.

Erklärung der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung

"Die Kommission unterstützt kompromisshalber den Standpunkt des Rates (erste Lesung) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.

Die Kommission erinnert gleichwohl daran, dass dieser Vorschlag Teil ihrer Vereinfachungsstrategie ist, und bedauert daher, dass der vom Rat letztlich vereinbarte Text, insbesondere die Artikel 3 bis 7, für die Unternehmen einen unnötigen Verwaltungs- und Prüfaufwand bewirken könnte, worauf in der dem ursprünglichen Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung hingewiesen worden war. Daher entspräche der Text nicht den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung und dem vom Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung im März 2007 bekräftigten allgemeinen Ziel einer Verringerung der Verwaltungslasten aufgrund von EU-Rechtsvorschriften.

Die Kommission beabsichtigt, speziell diesen Aspekt der Verordnung im Auge zu behalten, und sie wird ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen in den Bericht aufnehmen, den sie fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen wird."

Erklärung der Europäischen Kommission zur Marktaufsicht

"Die Kommission ist der Auffassung, dass die Behörden eines Mitgliedstaats vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 37 und im Geiste des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 8 Absatz 4 bei Bedarf angemessene Maßnahmen bezüglich eines auf ihrem Markt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkts ergreifen können, wenn die Leistungserklärung keine Leistungsangabe in Bezug auf die wesentlichen Merkmale enthält, zu denen es Anforderungen für das betreffende Produkt und seine erklärten Verwendungszwecke gibt, oder wenn die erklärte Leistung diesen Anforderungen in diesem Mitgliedstaat oder in Teilen seines Hoheitsgebiets nicht entspricht.

Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den betreffenden Risiken stehen und sollten nicht zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen."

Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Österreichs und Portugals

"Frankreich, Deutschland, Österreich und Portugal schließen sich dem Standpunkt des Rates (erste Lesung) an, der nach zweijährigen Beratungen im Rat vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) festgelegt wurde.

Sie unterstreichen jedoch, dass die derzeit aufgeführten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, insbesondere die in Artikel 60 unter den Buchstaben a, b, f, g und h genannten delegierten Rechtsakte, in zweiter Lesung zusammen mit dem Europäischen Parlament überprüft werden sollten."

Gemeinsame Erklärung Schwedens und Österreichs zu gefährlichen Stoffen

"Gemäß Erwägungsgrund 24 ist es wichtig, die Information der Verwender über den möglichen Schadstoffgehalt von Bauprodukten zu verbessern. Dies ist besonders bedeutsam, da die meisten Bauprodukte als "Erzeugnisse" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gelten und daher nur sehr begrenzten Informationspflichten im Rahmen jener Verordnung unterliegen.

Um daher die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen zu verbessern, die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte zu erleichtern und das von der Union gesetzte Ziel für das Recycling von Bauprodukten zu erreichen, sollte die Leistungserklärung auch Angaben zum Schadstoffgehalt umfassen."

Erklärung Polens

"Der Standpunkt des Rates (erste Lesung) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten findet nicht die Unterstützung Polens.

Polen hat den Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 des Vorschlags von Anfang an konsequent abgelehnt.

Diese Haltung Polens ist darin begründet, dass Artikel 4 Absatz 1 wegen des Fehlens einer Begriffsbestimmung für "ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Produkt" de facto die obligatorische Verwendung einer europäischen harmonisierten Norm vorsieht. Dies widerspricht unter anderem der Richtlinie 98/34/EG. Die freiwillige Erstellung einer Leistungserklärung durch den Hersteller gemäß Artikel 4a betrifft darüber hinaus lediglich eine kleine Gruppe spezieller Bauprodukte.

Während der gesamten Beratungen in der Arbeitsgruppe hat sich Polen dafür ausgesprochen, dass die Leistungserklärung freiwillig erstellt wird, und in einem unlängst vorgelegten Kompromissvorschlag zu Artikel 4 Absatz 1a hat Polen eine obligatorische Erstellung einer Leistungserklärung nur für die Fälle vorgesehen, in denen die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten dies vorschreiben. Leider wurde dieser Vorschlag vom Vorsitz zurückgewiesen.

Polen weist darauf hin, dass sich der vom Vorsitz vorgeschlagene Artikel 4 Absatz 1 auf die Segmentierung des Bauproduktmarktes in der Europäischen Union auswirken und zu einem Preisanstieg bei Bauprodukten auf dem europäischen Markt führen könnte.

Gleichzeitig möchte Polen dem Vorsitz seine Anerkennung für dessen enorme Anstrengungen in Bezug auf diesen Vorschlag aussprechen."

Erklärung Finnlands

"Bei den Verhandlungen über die Bauprodukteverordnung war Finnland über die Folgen für Kleinstunternehmen und über die ihnen auferlegte unnötige finanzielle und administrative Last besorgt. Es ist problematisch, eine obligatorische CE-Kennzeichnung dann vorzusehen, wenn es dort, wo das Produkt in Verkehr gebracht wird, keine nationalen Parameter bezüglich der Basisanforderungen an Bauwerke gibt und folglich keine Handelshemmnisse bestehen. Dies dürfte zu unnötigen administrativen Kosten und speziell zu Kosten für Kleinstunternehmen führen. Finnland ist daher der Auffassung, dass der gemeinsame Standpunkt den Grundsätzen besserer Rechtsetzung nicht vollständig genügt. Der Grundsatz "Think Small First" ("zuerst an kleine Betriebe denken") hätte im Kompromissvorschlag besser beachtet werden können."

7. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates

b) der Begründung des Rates

11038/10 SAN 138 SOC 417 MI 208 CODEC 563

+ REV 1 (lt)

+ ADD 1

+ **ADD 1 REV 1 (fi)**

12979/1/10 REV 1 CODEC 750 SAN 164 SOC 489 MI 281

+ ADD 1

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit den Gegenstimmen der polnischen, der portugiesischen und der slowakischen Delegation und bei Stimmenthaltung Rumäniens (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 168 AEUV) fest.

Erklärung der Europäischen Kommission

"Im Interesse eines Kompromisses wird es die Kommission nicht ablehnen, dass der Standpunkt des Rates in erster Lesung mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird, obwohl dieser Standpunkt etwas präziser hätte formuliert werden können. Insbesondere ist die Kommission der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Systems der Vorabgenehmigung genau definiert und gut begründet werden sollte.

Die Kommission ist ferner der Überzeugung, dass sichergestellt werden muss, dass Patienten, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen wollen, ihre Rechte wie durch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt ausüben können, ohne dass die Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beeinträchtigt werden. Die Kommission hat die erforderlichen Maßnahmen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Patienten bei der Ausübung dieser Rechte über Rechtssicherheit verfügen und dabei gleichzeitig die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt wird.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen im Gesundheitswesen und für deren Ausübung durch die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen harmonisiert worden sind.

Was Online-Gesundheitsdienste anbelangt, so muss nach Ansicht der Kommission auf Unionsebene dazu beigetragen werden, die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Versorgung und der Patientensicherheit zu schaffen, indem die grenzübergreifende Nutzung medizinischer Informationen bei höchstmöglicher Sicherheit und größtmöglichem Schutz persönlicher Daten ermöglicht wird.

Da der Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Vorabgenehmigung und zu Online-Gesundheitsdiensten patientenfreundlicher ist und dem Vorschlag der Kommission und deren Auslegung der geltenden Rechtsprechung eher entspricht, behält sich die Kommission das Recht vor, die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen zu diesen Fragen zu unterstützen, und sie wird im Interesse einer weiteren Verbesserung des Wortlauts auch weiterhin eng mit beiden Organen zusammenarbeiten."

Gemeinsame Erklärung Polens, Portugals und der Slowakei

"Polen, Portugal und die Slowakei bedauern, dass die Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, dass Patienten, die grenzübergreifende Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau garantiert wird, und dass die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation und Planung des nationalen Gesundheitswesens nicht in vollem Umfang gewahrt werden."

Erklärung der österreichischen Delegation

"Österreich begrüßt ausdrücklich, dass die Frage der Preisfestsetzung durch die Gesundheitsdienstleistungserbringer in die Richtlinie Artikel 4 Absatz 4 Eingang gefunden hat.

In Hinblick auf eine verbesserte Rechtssicherheit bedarf es aus österreichischer Sicht aber noch weiterer Klarstellungen, wenn nicht im verfügbaren Teil, so doch zumindest in den Erwägungsgründen der Richtlinie.

In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 1. Satz und Absatz 4 geht Österreich davon aus, dass Gesundheitsdienstleister im Falle stationärer und spitalambulanter Behandlungen jene Untersuchungs- und Behandlungskosten verrechnen können, die das Gesundheitssystem des Behandlungsmitgliedstaates für inländische Patientinnen und Patienten bei einer vergleichbaren Behandlung bezahlt, und ferner dass Gesundheitsdienstleistungserbringer von Patientinnen und Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat eine Kostenvorauszahlung verlangen können.

Österreich hat die Forderung nach der vorgenannten Klarstellung vorerst zurückgestellt, um dem weiteren Prozess nicht entgegenzustehen, behält sich jedoch das Recht vor, im Rahmen der weiteren Beratungen auf diese Frage zurückzukommen."

Erklärung der italienischen Delegation

"Obgleich der vorgeschlagene Kompromisstext in Bezug auf die Akkreditierung keine angemessenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet, unterstützt Italien ihn in der Hoffnung, dass

- erstens die Kommission die Arbeiten betreffend die Definition der Standards und Leitlinien nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e unverzüglich in die Wege leitet und
- zweitens in der Phase der Mitgesetzgebung mit dem Europäischen Parlament ein Standpunkt vertreten wird, der darauf abzielt, bei der Harmonisierung der Freizügigkeit für Patienten hohen qualitativen Anforderungen gerecht zu werden."

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013) (Text von Bedeutung für den EWR)

PE-CONS 22/1/10 REV 1 RECH 210 COMPET 183 IND 78 TRANS 142
POLARM 18
ECOFIN 320 TELECOM 61 ENER 175 CODEC 485

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 189 AEUV).

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und des Rates für das Ratsprotokoll anlässlich der Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013)

"Die Kommission wird die Nutzungsphase des GMES vorbereiten und zu gegebener Zeit im Rahmen der Festlegung des nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmens Modalitäten für die Programm-, Finanzierungs- und Führungsstruktur sowohl für das GMES insgesamt als auch für die einzelnen in Artikel 2 der Verordnung über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011–2013) (die "Verordnung") genannten Komponenten vorschlagen.

Der Rat und die Kommission stellen in diesem Zusammenhang fest, dass die Führung des GMES-Programms als Ganzes zu sehen ist und unter anderem alle folgenden erforderlichen Strukturen und Verfahren umfassen sollte: das Verhältnis zwischen den einzelnen unterstützenden Einrichtungen und Foren sowie deren jeweilige Zuständigkeiten; die Mechanismen, mit denen Dienstanforderungen zusammengetragen und definiert werden sowie ihre Rangfolge festgelegt wird; die Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Diensten und Infrastruktur; die Daten- und Informationspolitik; das Sicherheitskonzept; das Konzept für die Eigentumsverhältnisse sowie die Planungs-, Auswahl- und Beschaffungsverfahren für die Erdbeobachtung und In-situ-Daten.

Die Kommission verweist auf ihre entsprechenden Vorschläge, die in ihren Mitteilungen über das GMES "Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) – für einen sichereren Planeten"¹ und "Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) – Herausforderungen und nächste Schritte für die Weltraumkomponente"² aus den Jahren 2008 bzw. 2009 dargelegt sind.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission prüfen wird, wie die Führungsstruktur insgesamt vervollständigt werden kann, und dass sie 2011 dazu einen neuen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt über das GMES-Programm über die ersten operativen Tätigkeiten hinaus vorlegen wird."

¹ KOM(2008) 748 vom 12.11.2008.

² KOM(2009) 589 vom 28.10.2009.

9. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008**
PE-CONS 24/1/10 REV 1 TRANS 154 MAR 47 AVIATION 76 CAB 8
RECH 221 CODEC 532

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

Erklärung des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zur Errichtung eines Fachgremiums und einer Krypto-Verteilungsstelle durch das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung

"Damit das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung seine Arbeit rasch und effizient ausführt und Kontinuität sicherstellt, werden die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission im Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme dafür Sorge tragen, dass in der ersten Sitzung des Gremiums die erforderlichen Maßnahmen verabschiedet werden, wobei wie folgt vorgegangen wird:

- (1) Das in Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung genannte Fachgremium
 - wird errichtet und seine Geschäftsordnung wird angenommen;
 - besteht aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission sowie einem Vertreter des Hohen Vertreters und einem Vertreter der ESA; sie werden aus dem Kreis renommierter Experten für Sicherheitsakkreditierung ausgewählt. Den Vorsitz im Fachgremium führt ein Bediensteter der Agentur.
 - Da sich die Tätigkeiten des Fachgremiums in den Rahmen der Fortführung der bereits unternommenen Akkreditierungstätigkeiten einfügen, werden die Vertreter der Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in diesem Sinne für die Agentur tätig sind, Mitglieder des Fachgremiums, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht anders entscheidet.
- (2) Die in Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung genannte Krypto-Verteilungsstelle (CDA)
 - wird errichtet und ihre Geschäftsordnung wird angenommen;
 - wird damit beauftragt, Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme zu verwalten und zu verbuchen, wobei sie gewährleistet, dass für das gesamte Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme in Bezug auf Verbuchung, sichere Bearbeitung, Speicherung und Verteilung geeignete Verfahren angewandt und entsprechende Kanäle eingerichtet werden, und den Transfer von Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme zu oder von Einzelpersonen oder Dienststellen, die es verwenden, sicherstellt;

- ist aus den einschlägigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt; den Vorsitz der CDA führt ein Bediensteter der Agentur.
- Innerhalb der CDA und unter ihrer Aufsicht befasst sich eine Flugkryptoschlüsselzelle (Flight Key Cell – FKC) mit der Verwaltung der betrieblichen Flugkryptoschlüssel; sie wird für jede Startkampagne aktiviert. Die FKC setzt sich aus Personal der Agentur, einschlägigen Vertretern der Mitgliedstaaten, die unmittelbar an der Verwaltung der Flugkryptoschlüssel und der Starts beteiligt sind, und Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten zusammen."

Erklärung des Rates

"Der Rat akzeptiert zwar, dass das Europäische Parlament einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Verwaltungsrat der Agentur benennt, betont jedoch, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall darstellt."

Erklärung der Europäischen Kommission zur Teilnahme ihrer Vertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur für das Europäische GNSS

"Fünf Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur für das Europäische GNSS werden Vertreter der Kommission sein.

Die Kommission weist darauf hin, dass aus offenkundigen praktischen Gründen im Allgemeinen nicht alle fünf Mitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur anwesend sein werden. Sie will daher ein ständiges Vollmachtssystem einrichten, wonach der oder die Kommissionsvertreter, der bzw. die nicht an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen kann bzw. können, den oder die Kommissionsvertreter, der bzw. die an der betreffenden Sitzung teilnehmen wird bzw. werden, bevollmächtigen, an ihrer Stelle und in ihrem Namen – insbesondere bei den Abstimmungen – Stellung zu nehmen."

10. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr

PE-CONS 28/10 TRANS 174 CODEC 607

+ REV 2 (se)

+ REV 3 (hu)

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates gegen die Stimme der dänischen Delegation und bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission betont, dass die einzige Anlaufstelle eine gemeinsame Stelle ist, die vom Verwaltungsrat eines jeden Korridors gegründet oder benannt wird und als Koordinierungsinstrument fungiert. Es kann sich dabei um ein Fachgremium innerhalb der Korridor-Verwaltungsstruktur oder um ein Fachgremium der betreffenden Betreiber der Infrastruktur handeln."

Erklärung Schwedens

"Schweden ist der Auffassung, dass der Verbesserung der Effizienz des Schienengüterfernverkehrs wesentliche Bedeutung zukommt. Daher unterstützt Schweden den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr.

Jedoch machen die Effizienz und die angestrebte Aufrechterhaltung der Eisenbahnsicherheit es erforderlich, dass Klarheit bei der rechtlichen Auslegung des Artikels 13 besteht. Nach Ansicht Schwedens impliziert dieser Artikel, dass die Befugnis der einzigen Anlaufstelle als Koordinierungsfunktion, Kapazität zuzuteilen, ausschließlich das Recht betrifft, eine Vereinbarung mit einem Eisenbahnunternehmen oder einem zugelassenen Antragsteller über die Übertragung einer Zugtrasse zu schließen, wenn die einzige Anlaufstelle von dem Betreiber der Infrastruktur, der die Zugtrasse geplant hat, entsprechend beauftragt wurde."

Erklärung Polens

"Polen würdigt die Bemühungen des spanischen Vorsitzes im Frühjahr 2010, mit dem Europäischen Parlament zu einem Kompromiss im Hinblick auf eine Einigung in zweiter Lesung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr zu gelangen.

Polen unterstützt das allgemeine Ziel der Verordnung, nämlich eine größere Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Schienengüterverkehrs in der Europäischen Union. Polen vertritt die Auffassung, dass die Annahme der Verordnung – trotz möglicher Probleme bei der Anwendung einiger ihrer Bestimmungen – sich förderlich auf die Entwicklung dieser Verkehrsbranche auswirken wird; Polen ist sich dessen bewusst, dass ein Kompromiss erzielt werden muss, enthält sich daher der Stimme und stimmt nicht gegen den Entwurf des Gesetzgebungsakts."

Erklärung Dänemarks

"Dänemark stimmt aus Prinzip gegen den Vorschlag, da dieser bedeutet, dass die Zuteilung von Kapazitäten in neuen Güterverkehrskorridoren keine souveräne nationale Entscheidung mehr ist und auch Unternehmen, die keine zugelassenen Eisenbahnunternehmen sind, Kapazitäten reservieren können. Mit der Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle wird es für Leitungsorgane möglich sein, Kapazitäten zu reservieren, was einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Verkehrsaufkommen im Netz haben kann."

=====